



Fragebogen zur Änderung der Verkehrszulassungs- und der Strassenverkehrskontrollverordnung zur Umsetzung der Motionen 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr» und 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Stellungnahme eingereicht durch:

<input checked="" type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Übrige
Absender: Sicherheitsdirektion des Kantons Zug Bahnhofstrasse 12 6301 Zug info.sd@zg.ch
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word -Dokument bis am 11. August 2021 an folgende E-Mail-Adresse: vzv@astra.admin.ch

A. Umsetzung der Motion 17.4317 Caroni «Fairere Verfahren im Strassenverkehr»

Entwurf der Strassenverkehrskontrollverordnung (E-SKV)

1.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweises an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Lernfahr- oder Führerausweise innert 3 Arbeitstagen an die Entzugsbehörde des Wohnsitzkantons der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Die Zuger Polizei leitet bereits heute abgenommene Lernfahr- und Führerausweise so schnell wie möglich an das Strassenverkehrsamt des Kantons Zug weiter. Selbstverständlich ist ein möglichst schneller Verfahrensablauf erstrebenswert. Es fragt sich jedoch, wie eine	Streichung.	

	solche gesetzliche Verpflichtung zur Weiterleitung innert drei Arbeitstagen durchgesetzt werden kann bzw. was die Konsequenzen im Falle einer Nichteinhaltung der Frist sind. Hierzu enthält Art. 33 Abs. 2 E-SKV keine Aussage. Es handelt sich mithin um eine reine Ordnungsfrist und damit um eine lex imperfecta. Auf keinen Fall dürfte die Nichteinhaltung der Frist zulasten der Verkehrssicherheit ausfallen, beispielsweise indem der Lernfahr- oder Führerausweis ohne Weiteres wieder an die Ausweisinhaberin oder an den Ausweisinhaber zurückgegeben werden müsste. Wir erachten diese Bestimmung daher als unnötig und beantragen deren Streichung.	
--	---	--

2.	Frist von 3 Arbeitstagen zur Übermittlung des von der Polizei abgenommenen Fahrzeugausweises oder Kontrollschildes an die Entzugsbehörde		
	Sind Sie einverstanden, dass die Polizei neu dazu verpflichtet wird, von ihr abgenommene Fahrzeugausweise oder Kontrollschilder innert 3 Arbeitstagen der Entzugsbehörde des Standortkantons des Fahrzeuges zu übermitteln (Art. 33 Abs. 2 E-SKV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Es stellt sich die gleiche Problematik wie bei Frage 1. Wir verweisen daher auf die dort gemachten Ausführungen.	Streichung.	

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

3.	Frist von 10 Arbeitstagen für den Entscheid über den Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises nach dessen polizeilicher Abnahme		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden im Fall von polizeilich abgenommenen Lernfahr- oder Führerausweisen neu verpflichtet werden, innert einer Frist von 10 Arbeitstagen mindestens den vorsorglichen Entzug anzuordnen oder andernfalls den Ausweis zurückzugeben (Art. 30 Abs. 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	Im Administrativmassnahmeverfahren muss der Grundsatz «in dubio pro securitate» gelten, da dieses der Verkehrssicherheit und somit dem öffentlichen Interesse dient. Das öffentliche Interesse geht dem privaten Interesse, ein Motorfahrzeug zu führen, vor. Der Lernfahr- und Führerausweis ist eine Polizeibewilligung, da es	Streichung.	

	<p>sich beim Führen von Motorfahrzeugen um eine potentiell gefährliche Tätigkeit handelt, deren Ausübung an gewisse Bedingungen geknüpft ist (u.a. Fahreignung).</p> <p>Der Entscheid über die provisorische Aushändigung des Lernfahr- oder Führerausweises bzw. die Anordnung eines vorsorglichen Entzugs greift zwar in die Rechte der betroffenen Personen ein, ist aber gleichzeitig für die Verkehrssicherheit zentral. Es geht darum, Fahrzeuglenkende mit möglichen Fahreignungsmängeln, die eine potentielle Gefahr für den Verkehr darstellen, zu erkennen und zunächst einer Fahreignungsabklärung zu unterziehen. Dazu bedarf es nicht nur möglichst umfassender Kenntnisse des Sachverhalts und der Beweislage (Polizeirapport), sondern auch der ergänzenden Untersuchungen wie beispielsweise das Resultat der forensisch-toxikologischen Blut- und Urinuntersuchungen.</p> <p>Die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens zwischen der polizeilichen Abnahme des Führerausweises und dem Entscheid über einen vorsorglichen Entzug, der maximal 10 Tage später erfolgen muss, entspricht nach der Erfahrung des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug auch nicht in jedem Fall dem Bedürfnis der Betroffenen. Diese sind nach einem Delikt wie beispielsweise dem Fahren in ange-trunkenem Zustand häufig schuldbewusst und einsichtig. Sie akzeptieren den Umstand, dass ihnen von einem Moment auf den anderen der Führerausweis für mehrere Monate entzogen bleibt, häufig widerspruchslos, weil sie es zum einen erwarten und weil sie zum anderen auch selbst der Ansicht sind, dass dies der Gang der Dinge ist, den sie selbst verschuldet haben. Dieser grossen Gruppe von Betroffenen den Ausweis ungefragt zurückzugeben, bloss weil innerhalb von 10 Arbeitstagen kein Entscheid über einen allfälligen vorsorglichen Entzug möglich ist, würde weder aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen noch aus erzieherisch-präventiver Sicht Sinn ergeben.</p> <p>Schliesslich ist auch festzuhalten, dass die Entzugsdauer, beginnend ab der polizeilichen Abnahme des Lernfahr- oder Führerausweises, an die Entzugsdauer angerechnet wird.</p>	
--	--	--

4.	Möglichkeit zur Neubeurteilung des vorsorglichen Entzugs alle 3 Monate		
	Sind Sie einverstanden, dass Personen, deren Lernfahr- oder Führerausweis vorsorglich entzogen wurde, neu von der kantonalen Entzugsbehörde alle drei Monate eine Neubeurteilung ihres Falls verlangen können (Art. 30a Abs. 1 und 2 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	<p>Es handelt sich hierbei nur um eine scheinbare Verbesserung der Rechtsstellung der betroffenen Personen. Diese können schon unter dem geltenden Recht jederzeit die Aufhebung eines vorsorglichen Entzugs verlangen und auf einer anfechtbaren Verfügung bestehen. Eine solche Verfügung zu erlassen dauert in der Regel weit weniger als 20 Tage.</p> <p>Mit der Anordnung des vorsorglichen Entzugs hat die Massnahmebehörde bereits festgelegt, welche Art von Fahreignungsabklärungen zu absolvieren ist und unter welchen Voraussetzungen die Wiedererteilung des Lernfahr- oder Führerausweises gegebenenfalls erfolgen kann. Wird das Neubeurteilungsgesuch nach Ablauf von drei Monaten gestellt, ohne dass die Wiedererteilungsvoraussetzungen erfüllt sind, verursacht dessen Abweisung in Form einer den vorsorglichen Entzug bestätigenden neuen Verfügung im Einzelfall bislang keinen grossen behördlichen Aufwand.</p> <p>Ein grösserer behördlicher Aufwand wäre hingegen dann zu befürchten, wenn die Möglichkeit des Neubeurteilungsgesprächs so prominent in der Verordnung festgehalten würde, wie dies mit der Schaffung des neuen Art. 30a E-VZV vorgesehen ist. So dürften nämlich viele in rechtlichen Belangen eher unbeholfene Betroffene dazu verleitet werden, ein entsprechendes Gesuch einfach «ins Blaue hinaus» zu stellen. Damit könnte das institutionalisierte Neubeurteilungsgesuch gemäss Art. 30a E-VZV zu einem Mengenproblem werden und damit gleichwohl Ressourcenrelevanz für die Massnahmenbehörde erlangen. Zudem entstünde für die betroffenen Personen zusätzlicher Gebührenaufwand für die unnötig verlangte Verfügung.</p> <p>Aus diesen Gründen lehnen wir die Ergänzung gemäss Art. 30a E-VZV ab und beantragen deren Streichung.</p>		<p>Streichung.</p>

5.	Frist von 20 Arbeitstagen für den Entscheid über die Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs des Lernfahr- oder Führerausweises		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonalen Entzugsbehörden verpflichtet werden, bei einer beantragten Neu beurteilung eines vorsorglichen Entzugs innert einer Frist von 20 Arbeitstagen mittels anfechtbarer Verfügung über dessen Aufrechterhaltung oder die Rückgabe des Ausweises an die berechnigte Person zu entscheiden (Art. 30a Abs. 3 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Sofern die Entscheidungsgrundlagen vorliegen, erfolgt nach der Praxis des Strassenverkehrsamts des Kantons Zug ein Entscheid innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen. Im Kanton Zug ist das Anliegen daher bereits erfüllt.		

6.	Nachweis eines schutzwürdigen Interesses an Vertraulichkeit bei Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel einer anderen Person		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde einer Privatperson, die ihr Zweifel an der Fahreignung einer anderen Person melden möchte, neu nur noch dann die Vertraulichkeit zusichern kann, wenn die meldende Person ein schutzwürdiges Interesse an der Vertraulichkeit nachweist (Art. 30b Abs. 1 E-VZV)?		
	<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)
	Die Bestimmung von Art. 30a Abs. 1 VZV hat in der Praxis zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt, sondern sich vielmehr als wirksames Mittel erwiesen, um nicht mehr fahrgereignete Personen zu eruieren. Böswillige, d.h. missbräuchliche Meldungen dürften eine Seltenheit darstellen. Daher sind keine Änderungen nötig. Die vorgeschlagene Regelung setzt zudem ein objektiv schutzwürdiges Interesse voraus und gewährt daher die Anonymität nur unter restriktiven Bedingungen. Eine meldende Person könnte nicht im Vornhinein abschätzen, ob ihr wirklich Anonymität gewährt werden kann. Dies würde viele Personen von einer Meldung abhalten und damit dem öffentlichen Interesse der Verkehrssicherheit zuwiderlaufen.		Streichung.

B. Umsetzung der Motion 17.3520 Graf-Litscher «Nein zur doppelten Strafe für Berufsfahrer und Berufsfahrerinnen!»

Entwurf der Verkehrszulassungsverordnung (E-VZV)

7.	Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während des Entzugs eines Lernfahr- oder Führerausweises für Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Personen, die im Durchschnitt einer Woche mehr als die Hälfte ihrer Arbeitszeit ein Fahrzeug führen, Fahrten zur Berufsausübung während eines Lernfahr- oder Führerausweisentzuges erlauben kann (Art. 33 Abs. 5 E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen	Änderungsantrag (Textvorschlag)	
	<p>Wir befürworten die vorgeschlagene Regelung. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die Abgrenzung der Personen, die von der Privilegierung gemäss Art. 33 Abs. 5 E-VZV profitieren sollen, gegenüber jenen, für die diese Privilegierung nicht zur Anwendung gelangen soll, in der Praxis nicht leicht fallen und zusätzlichen Verwaltungsaufwand generieren wird. So muss beispielsweise verhindert werden, dass Arbeitgebende ihren Mitarbeitenden zuhanden der Massnahmebehörden beliebige Bestätigungen ausstellen, wonach eine tägliche oder dauernde Angewiesenheit auf den Führerausweis während der Berufsausübung bestehe. Bei Selbständigerwerbenden wiederum stehen den Behörden keine anderen als die selbst deklarierten Angaben zur beruflichen Notwendigkeit von Fahrten mit Motorfahrzeugen zur Verfügung.</p> <p>Die Überprüfung dieser Angaben wird nicht einfach sein. Es ist der Massnahmebehörde oftmals nicht möglich, auch noch so detailliert erfragte Angaben zu den beruflich notwendigen Fahrten zu hinterfragen oder materiell zu überprüfen. Auch der Polizei als Kontrollbehörde wird es in vielen Fällen nicht möglich sein zu überprüfen, ob eine Fahrt rein beruflich und damit gestattet ist oder nicht. Es besteht daher die Gefahr, dass die Regelung von Art. 33 Abs. 5 E-VZV missbraucht wird, um trotz Führerausweisentzuges weiterhin private Fahrten durchführen zu können.</p> <p>Als mögliche Alternative sähen wir eine Erweiterung des Ermessensspielraums für die Massnahmebehörde betreffend das Kaskadensystem bei leichten Widerhandlungen.</p>		

8.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: leichte Widerhandlung		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn sie den Lernfahr- oder Führerausweis wegen Begehung einer leichten Widerhandlung entzieht und somit beispielsweise nie bei Ausweisentzügen wegen mittelschweren oder schweren Widerhandlungen wie Fahren mit $\geq 0,4$ mg/l (0,8 Promille) oder unter Drogeneinfluss (Art. 33 Abs. 5 Bst. a E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

9.	Voraussetzung für die Erlaubnis von Fahrten zur Berufsausübung während eines Führerausweisentzugs: nicht mehr als ein Ausweisentzug in den letzten fünf Jahren		
	Sind Sie einverstanden, dass die kantonale Behörde Fahrten zur Berufsausübung nur erlauben kann, wenn der Lernfahr- oder Führerausweis in den vorangegangenen fünf Jahren nicht mehr als einmal entzogen war (Art. 33 Abs. 5 Bst. c E-VZV)?		
	<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
	Bemerkungen		Änderungsantrag (Textvorschlag)

C. Ihre übrigen Bemerkungen

	<p>Hinweis:</p> <p>Wenn Sie sich zu einem Änderungsvorschlag äussern möchten, zu dem unter Buchstabe A oder B keine Frage gestellt wurde, benutzen Sie bitte die folgenden Eingabefelder.</p>	
	<p>E-SKV / E-VZV</p>	
<p>Erlass und Artikel</p>	<p>Bemerkungen</p>	<p>Änderungsantrag (Textvorschlag)</p>
<p>Art. 30b Abs. 3 VZV</p>	<p>Wir weisen darauf hin, dass die in Art. 30b Abs. 3 E-VZV vorgesehene Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gestützt auf kantonales Verantwortlichkeitsrecht nicht funktionieren wird.</p> <p>Erhält eine Behörde eine Meldung, die sich nachträglich als ungerechtfertigt erweist, impliziert dies nicht, dass die Abklärungshandlungen, namentlich die Fahreignungsuntersuchungen, ungerechtfertigt waren. Die Behörde ist vielmehr zur Vornahme dieser Abklärungen verpflichtet (Art. 15d Abs. 1 SVG). Zudem führen ungerechtfertigte Massnahmen nicht zwingend zu deren Rechtswidrigkeit. Gemäss § 5 Abs. 1 des Zuger Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Gemeinwesen, Behördemitglieder und Beamten vom 1. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz [VG]; BGS 154.11) haftet der Kanton für den Schaden, den ein Beamter in Ausübung amtlicher Verrichtungen jemandem durch Rechtsverletzung zugefügt hat. Eine Rechtsverletzung bzw. Rechtswidrigkeit liegt jedoch nicht schon dann vor, wenn sich Massnahmen als ungerechtfertigt erweisen sollten. Vielmehr ist haftungsbegründende Rechtswidrigkeit erst dann gegeben, wenn wesentliche Amtspflichten verletzt werden, also eine unentschuldbare Fehlleistung vorliegt, die einem pflichtbewussten Beamten nicht unterlaufen wäre (Felix Uhlmann, Schweizerisches Staatshaftungsrecht, 2017, N. 124; BGE 132 II 449 E. 3.3 S. 457). Dies wäre praktisch nie der Fall bei Fahreignungsuntersuchungen, ist die Behörde doch verpflichtet, Meldungen von Privatpersonen über Fahreignungsmängel nachzugehen. Noch weniger wären die Haftungsvoraussetzungen bei einem Weiterzug des Entscheids erfüllt. § 5 Abs. 2 VG bestimmt nämlich, dass wenn ein Entscheid im Rechtsmittelverfahren geändert wird, der Staat nur haftet, wenn ein Beamter einer Vorinstanz arglistig gehandelt hat. Aus diesen Gründen ist der in Art. 30b Abs. 3 E-VZV vorgeschlagene Verweis auf das kantonale Verantwortlichkeits-</p>	<p>Streichung.</p>

<p>recht nicht praktikabel. Wenn überhaupt, müsste im Bundesrecht für solche Fälle eine eigenständige Haftungsnorm statuiert werden. Da missbräuchliche Meldungen aber sehr selten sind, kann unseres Erachtens auf eine entsprechende Bestimmung gänzlich verzichtet werden.</p> <p>Schliesslich weisen wir darauf hin, dass ein Regress des Kantons auf die Person, welche die missbräuchliche Meldung erstattet hat, ebenfalls nicht möglich sein wird. Da diese Person zum Kanton nicht in einem Anstellungsverhältnis steht, wird ein Regress über das kantonale Verantwortlichkeitsgesetz regelmässig ausscheiden. Zudem würde es sich um einen reinen Vermögensschaden handeln, weshalb die Widerrechtlichkeit die Verletzung einer Schutznorm voraussetzen würde. Eine solche Schutznorm ist aber nicht vorhanden.</p>	
--	--